



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Januar 2017

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	1		
1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	1		
2 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen	2		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	3		
3 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 1 auf dem Gebiet der Stadt Bocholt, Kreis Borken	3		
4 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	3		
		5	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 4
		6	Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze, Anpassung der inneren Betriebsgrenzen 4
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	5
		7	Verlust eines Dienstausweises 5
		8	Verlust von Dienstausweisen 5

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

1 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-24/ 166 Düsseldorf, 13.12.2016

Im Gebiet der Stadt Bocholt, Kreis Borken, Regierungsbezirk Münster hat sich durch den Bau der West- und Osttangente die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der Landesstraßen 572 und 602 geändert. In diesem Zusammenhang wird die **Gemeindestraße Westring** zwischen der L 505/ 602 und L 602

- von Netzknoten 4105 122 A
nach Netzknoten 4105 031 O
Station 0,000 bis Station 0,306 (Länge 0,306 km)
- von Netzknoten 4105 031 O
nach Netzknoten 4105 032 O
Station 0,000 bis Station 0,821 (Länge 0,821 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1-2 1,127 km)

sowie die **Gemeindestraße Osttangente** zwischen der B 67 und der L 572

- von Netzknoten 4105 033 O
nach Netzknoten 4105 034 O
Station 0,000 bis Station 1,181 (Länge 1,181 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4105 033

- O - A (Länge 0,029km)
- A - B (Länge 0,025 km)
- B - C (Länge 0,031 km)
- C - O (Länge 0,024 km)

(Gesamtlänge 4-7 0,109 km)

gemäß § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2017 zur Landesstraße 602 (Ziffern 1-2) bzw. zur Landesstraße 572 (Ziffern 3-7) (§ 3 (1) StrWG NRW) aufgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der **Landesstraße 602**

- von Netzknoten 4105024 H
nach Netzknoten 4105 032 O
Station 0,150 bis Station 1,056 (Länge 0,906 km)

sowie die Teilstrecken der **Landesstraße 572**

- von Netzknoten 4105 024 O
nach Netzknoten 4105 018 A
Station 0,000 bis Station 1,155 (Länge: 1,155 km)
- von Netzknoten 4105 018 A
nach Netzknoten 4105 022 O
Station 0,000 bis Station 0,391 (Länge: 0,391 km)
- von Netzknoten 4105 022 O

- nach Netzknoten 4105 0113 O
Station 0,000 bis Station 0,986 (Länge: 0,986 km)
12. von Netzknoten 4105 113 O
nach Netzknoten 4105 114 O
Station 0,000 bis Station 0,078 (Länge: 0,078 km)
13. von Netzknoten 4105 114 O
nach Netzknoten 4105 115 O
Station 0,000 bis Station 0,166 (Länge: 0,166 km)
14. von Netzknoten 4105 113 O
nach Netzknoten 4105 115 O
Station 0,000 bis Station 0,229 (Länge: 0,229 km)
15. von Netzknoten 4105 115 O
nach Netzknoten 4105 034 O
Station 0,000 bis Station 0,744 (Länge: 0,744 km)
(Gesamtlänge Ziffern 9- 15: 3,749 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4105 018

16. B - C (Länge: 0,164 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4105 022

17. A - B (Länge: 0,062 km)

18. C - D (Länge: 0,089 km)

(Gesamtlänge Ziffern 16 -18: 0,315 km)

werden mit Wirkung vom 01.01.2017 gem. § 8 StrWG NW zur Gemeindestraße (Ziffern 8-18) (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bocholt abgestuft.

Die Abschnitte 6.1 und 6.2 der L 572 zwischen den Netzknoten 4105 122 und 4105 024 werden aus Kontinuitätsgründen in L 505 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

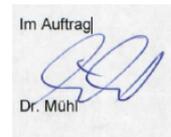
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Muh

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 1 – 2

2 Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

III A 1-11-24/ 122

Düsseldorf, 15.12.2016

Im Gebiet der Gemeinde Nordwalde, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster hat sich durch den Neubau der Ortsumgehung im Zuge der L 555 die Bedeutung von Teilstrecken der verlassenen Landesstraße 555 sowie eines Abschnittes der Kreisstraße 64 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der verlassenen L 555

1. von Netzknoten 3910 054 B
nach Netzknoten 3910 041 O
Station 0,000 bis Station 2,341 (Länge: 2,341 km)
2. von Netzknoten 3910 041 O
nach Netzknoten 3910 022 O
Station 0,000 bis Station 0,422 (Länge: 0,422 km)
3. von Netzknoten 3910 022 O
nach Netzknoten 3911 027 O
Station 0,820 bis Station 0,940 (Länge: 0,120 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1 - 3: 2,883 km)

mit Wirkung vom 01.01.2017 gem. § 8 StrWG NW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Nordwalde abgestuft.

Das Teilstück der L 555

4. von Netzknoten 3910 005 B
nach Netzknoten 3910 001 O
Station 0,047 bis Station 0,868 (Länge: 0,821 km)

wird aus Kontinuitätsgründen in L 559 umbenannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils

geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines

von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

 Frieling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 2 - 3

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

3 Umstufung eines Teilstücks der Kreisstraße K 1 auf dem Gebiet der Stadt Bocholt, Kreis Borken

Im Gebiet der Stadt Bocholt hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße 1 nach den innerörtlichen Umstufungen zweier Landesstraßen seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher in Abschnitt 7 die K 1 (Ostwall) zwischen

Netzknoten 4105028 O und
 Netzknoten 4105022 O

von Station 0,000 bis
 Station 0,627

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bocholt ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2017** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Diese Voraussetzung ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technischen Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Münster, den 22.12.2016

Bezirksregierung Münster
 Az: 25.07.01.01
 Im Auftrag
 gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 3

4 Bestellung von bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 34

Münster, den 20. Dezember 2016

34.02.02.02-A 9/2016

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 20.12.2016 Herrn Torsten Pohlmann mit Wirkung vom 29.12.2016 zum bevollmäch-

tigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 3 - 4

5 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0044/16/8.1.1.1

45699 Herten, den 20.12.2016

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Beantragt wird die Aufhebung bzw. die Änderung bestimmter Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1978 und des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 in folgender Weise:

1. Neuregelung der in der Nebenbestimmung III.3.27 des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1978 festgelegten Abgasführung des Notstromdiesels 1. Der Notstromdiesel 1 soll einen separaten Schornstein erhalten.
2. Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.2.1.1.1 "Entsorgungs- und Verwertungsnachweise" des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995. Die Regelungen dieser Nebenbestimmung entsprechen nicht den aktuellen, unmittelbar geltenden Vorgaben der Nachweisverordnung und sollen daher entfallen.
3. Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.2.1.2 "Annahmekontrolle" des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995. Die in dieser Nebenbestimmung getroffenen Regelungen zur Annahmekontrolle entsprechen inhaltlich der Nr. 5.2.3 der TA Abfall, die zwischenzeitlich außer Kraft gesetzt wurde. Vor diesem Hintergrund werden neue Regelungen für die Annahmekontrolle beantragt.
4. Aufhebung der Nebenbestimmung IV.5.3.6 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995, mit der auf eine bestimmte Weise eine gleichmäßige Abgasdurchströmung der parallel angeordneten Herdofenkoks-Adsorber sichergestellt wird, zugunsten einer anderen betrieblichen Vorgehensweise, mit der zukünftig dieses Ziel erreicht werden soll.

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, insbesondere die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze, die zugelassenen Abfallarten sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung für diese Änderung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben in Summe mit früheren Änderungen oder Erweiterungen der Anlage, die seit der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurden, keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 4

6 Änderung der Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze, Anpassung der inneren Betriebsgrenzen

Bezirksregierung Düsseldorf, den 19.12.2016
Az.: 54.04.01.01

Der Erbentag des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 einstimmig die Satzungsänderung zur Anpassung der inneren Bezirksregrenzen beschlossen.

Die anliegende Übersichtskarte mit Stand 06.12.2016 wird gemäß § 4 Abs. 2 Verbandssatzung Bestandteil der Verbandssatzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze und tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Sie ersetzt die Karte (Anlage 1) Stand 01.01.2007 zur Satzung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze vom 12.12.2006, Amtsblatt der Bezirksregierung Münster Nr. 51 vom 22.12.2006.

Im Auftrag
gez. Axel-Walter Sindram

Hinweis:

Bestandteil dieser Satzungsänderung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 4

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**7 Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Wald und Holz NRW, Nr.: 150092010, Herr Jörn Stanke, ist in Verlust geraten und ist für ungültig erklärt worden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 5

8 Verlust von Dienstausweisen

Der Dienstausweis von

Oliver Wegner, Nr. unbekannt,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt. Der neue gültige Dienstausweis von Herrn Oliver Wegner hat die Nr. 1319.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 5

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

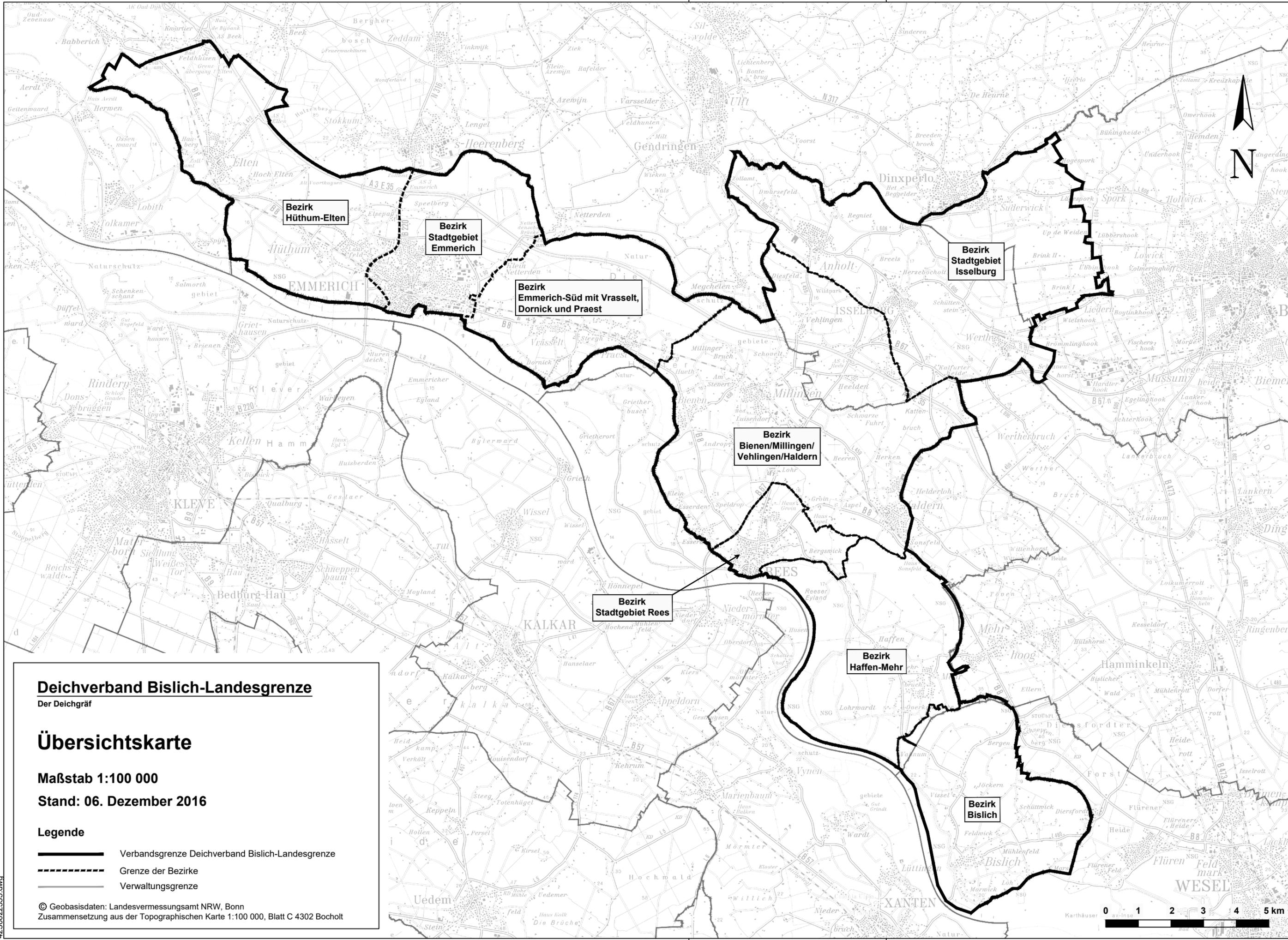


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Deichverband Bislich-Landesgrenze

Der Deichgräf

Übersichtskarte

Maßstab 1:100 000

Stand: 06. Dezember 2016

Legende

-  Verbandsgrenze Deichverband Bislich-Landesgrenze
-  Grenze der Bezirke
-  Verwaltungsgrenze

© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn
 Zusammensetzung aus der Topographischen Karte 1:100 000, Blatt C 4302 Bocholt



425002-355.dwg